

Sitzung vom 10. September 2008

1389. Anfrage (Anpassung und Neuerlass der Aufnahmelegemente an Zürcher Mittelschulen)

Die Kantonsräte Lorenz Schmid, Männedorf, und Christoph Holenstein, Zürich, sowie Kantonsrätin Corinne Thomet-Bürki, Kloten, haben am 23. Juni 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat hat am 5. Juni 2008 die Änderungen der Zulassungsbedingungen ins Langzeitgymnasium kommuniziert. Er hat dabei festgehalten, dass mit der nächsten Aufnahmeprüfung im Jahr 2009 für Schülerinnen und Schülern der 1. Sekundarstufe die Möglichkeit entfällt, sich der Aufnahmeprüfung zum Langzeitgymnasium zu stellen. Der Regierungsrat ändert somit die Aufnahmebedingungen für Schülerinnen und Schüler, die die Aufnahmeprüfung dieses Jahr im Hoffen auf eine zweite Chance nicht bestanden haben, oder die im Wissen auf die Möglichkeit, sich erst nach der 1. Sekundarstufe der Aufnahmeprüfung zu stellen, bewusst dieses Jahr auf die Aufnahmeprüfungen verzichtet haben.

Der Entscheid wird begründet mit der Tatsache, dass die Schülerinnen und Schüler aus der 1. Sekundarstufe auf Grund ihrer Reife und Verweildauer in der Schule einen Wissensvorsprung haben und sie damit gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern aus der 6. Klasse im Vorteil sind.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Geht der Regierungsrat mit der Einschätzung einig, dass die Änderung des Aufnahmelegements Schülerinnen und Schüler betrifft, die sich im Wissen um diese Änderungen dieses Jahr bezüglich des Übertritts in die Oberstufe anders entschieden hätten?
2. Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmeprüfungen dieses Jahr nicht bestanden haben, vertrauten darauf, die Prüfung nach Abschluss der 1. Sekundarstufe zu wiederholen. Ist diese Änderung der Spielregeln nicht eine Verletzung des Vertrauensschutzprinzips?
3. Warum wurde die Änderung der Zulassungsbedingungen ins Langzeitgymnasium nicht bereits vor der Anmeldung an die diesjährigen Aufnahmeprüfungen im Frühjahr 2008 kommuniziert?
4. Warum wurde für die Änderung der Zulassungsbedingungen ins Langzeitgymnasium keine Übergangsfrist gewährt?

5. Wäre der Regierungsrat bereit, auf seinen Entscheid – keine Übergangsfrist zu gewähren – zurückzukommen?
6. Welche Chance räumt der Regierungsrat einem Rechtsmittel gegen diese sofortige Inkraftsetzung des Aufnahmereglements ohne Übergangsfrist ein?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Lorenz Schmid, Männedorf, und Christoph Holenstein, Zürich, sowie Corinne Thomet-Bürki, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Mit Beschluss vom 28. Mai 2008 hat der Regierungsrat die Aufnahme-reglemente in die Mittelschulen an das neue Volksschulgesetz angepasst. In diesem Zusammenhang wurden auch die Zulassungsbestimmungen für die Aufnahme ins Langgymnasium geändert. Gemäss § 1 des Reglements für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 23. Juli 1985 (LS 413.250.1) entfällt neu die Möglichkeit des Übertritts aus der 1. Klasse der Sekundarstufe ins Langgymnasium. Diese Regelung tritt auf 1. Januar 2009 in Kraft und gilt damit für das Aufnahmeverfahren im Hinblick auf das Schuljahr 2009/10.

Nach der Veröffentlichung der Änderung von § 1 des Aufnahme-reglements wurde bekannt, dass zahlreiche Schülerinnen und Schüler auf Anraten ihrer Lehrpersonen oder der Schulleitung und im Vertrauen auf die bisherige Übertrittsregelung von einer Anmeldung – die Anmeldefrist dauerte von Mitte Januar bis Mitte März 2008 – an die Aufnahmeprüfung für das Schuljahr 2008/09 abgesehen haben, um sich ein weiteres Jahr auf den Übertritt ins Langgymnasium vorzubereiten. Den betroffenen Schülerinnen und Schülern soll aus dieser Entscheidung kein Nachteil erwachsen. Der Regierungsrat hat deshalb am 16. Juli 2008 eine Übergangsregelung erlassen, damit die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2007/08 die 6. Klasse der Primarschule besucht haben, nochmals eine Möglichkeit zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Schuljahr 2009/10 aus der 1. Sekundarklasse haben (vgl. OS 63, 438).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi